



BECKER BÜTTNER HELD

NEUES VOM GAS

NEWS

---

April 2016



## ÜBERBLICK ÜBER AKTUELLE ENTWICKLUNGEN UND HER-AUSFORDERUNGEN

Wie gewohnt, informieren wir über Aktuelles aus den Bereichen Netz, Beschaffung und Vertrieb.

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter [gasteam@bbh-online.de](mailto:gasteam@bbh-online.de). Ihre Gas-Ansprechpartner in Berlin, Köln und Hamburg finden Sie auf der letzten Seite dieser Gas-News.

# NEWS

---

April 2016

## INHALT

### VORNE WEG:

**AKTUELLES ZU KONVERTIERUNGSUMLAGE  
UND KONVERTIERUNGSENTGELT ..... 5**

**TEIL 1 - NETZ ..... 5**

- I. WAS BRINGT DIE KOV 9? ..... 5
- II. STICHWORT: MARKTRAUMUMSTELLUNG  
- DIE ERSTE UMSTELLUNG IST DURCH ..... 6
- III. VERRÜCKTER WINTER 2015 UND DESSEN  
AUSWIRKUNGEN AUF ALLOKATIONEN ..... 7
- IV. BHKW - MEHR FLEXIBILITÄT BEI DER  
WAHL DER ZÄHLERGRÖÖE? ..... 8
- V. DIE MMMA 2.0 IN DER ERPROBUNG ..... 8

**TEIL 2 - VERTRIEB UND BESCHAFFUNG ..... 9**

- I. GEGENLÄUFIGE TENDENZEN BEI DER  
BILANZIERUNGSUMLAGE ..... 9
- II. GEGENLÄUFIGE UMLAGEN UND  
MARKTGEBIETSÜBERLAPPUNG ..... 10
- III. VERFASSUNGSBESCHWERDE GEGEN BGH-  
URTEIL ZUR GRUNDVERSORGUNG ..... 10
- IV. BGH ERKLÄRT  
PREISANPASSUNGSKLAUSEL FÜR  
WIRKSAM ..... 11
- V. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG FÜR  
ALLE - NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN  
..... 11

## NEWS



**TEIL 3 – NEUES AUS EUROPA, VON  
GESETZGEBER UND BNETZA ..... 12**

- I. DER ENTWURF DES MSBG UND  
AUSWIRKUNGEN AUF DEN GAS-  
MESSSTELLEN-BETRIEB ..... 12
- II. IDEEN VON BMWI UND BNETZA ZUR  
VERSORGUNGSSICHERHEIT ..... 12
- III. BNETZA ZUR SPERRUNG DURCH DEN  
NETZBETREIBER..... 13

**TEIL 4 – BBH CONSULTING AG: ZUKUNFT  
DER PREISKALKULATION..... 13**

- I. GASPREISE 2016 – ZEIT FÜR EINEN  
FRÜHJAHRSPUTZ?! ..... 13
- II. AUFRÄUMEN IM TARIFPORTFOLIO –  
SACHGERECHTE KALKULATION VON  
TARIFPREISEN ..... 15
- III. HÖCHSTE ZEIT FÜR EINEN  
„FRÜHJAHRSPUTZ“ ?! ..... 16

**SEMINARE UND TERMINE..... 17**

---

# NEWS

April 2016

## VORNE WEG: AKTUELLES ZU KONVERTIERUNGSUMLAGE UND KONVERTIERUNGSENTGELT

Gerüchte gab es schon länger, nunmehr ist klar: Die **Einführung eines qualitätsübergreifenden Gashandels gerät ins Stocken**. Ursprünglich sollte die kostenfreie Konvertierung zwischen den Gasqualitäten (z.B. Belieferung in L- und bilanzieller Ausgleich in H-Gas) durch ein kontinuierliches Absinken des Konvertierungsentgelts erreicht werden. Die Festlegung „Konni-Gas“ gibt dazu auch einen klaren Absenkungsfahrplan bis zum 01.10.2016 vor. Jetzt haben die Marktgebietsverantwortlichen und Fernleitungsnetzbetreiber allerdings bei der BNetzA eine Verlängerung des Fahrplans, eine Änderung der Festlegung und somit eine **dauerhafte Beibehaltung des Konvertierungsentgelts** beantragt.

Dahinter steht die Befürchtung, dass andernfalls Anreize für einen dauerhaften physischen Antransport von L-Gas aus den Niederlanden entfallen könnten.

Von Fragen der Versorgungssicherheit ist die kurzfristige Finanzierung der Konvertierung zu trennen. Hier führten auffällige Regelenenergiegeschäfte im L-Gas zu einem hohen Mittelabfluss bei NCG. Dagegen gibt es jetzt eine „Notbremse“, denn das Konvertierungsentgelt kann kurzfristig auf 1,811 €/MWh angehoben werden. Nutzt NCG dieses Instrument, ist Konvertierung in jedem Fall unwirtschaftlich und die Konvertierungsmengen werden absehbar sinken.

Während das Konvertierungsentgelt bei GASPOOL unverändert bleibt (0,441 €/MWh), wurde das Entgelt bei NCG erstmals seit Bestehen des Fahrplans wieder angehoben (0,453 €/MWh). Die Planungssicherheit ist mit diesen Entwicklungen dahin.

**Neu ist:** NCG führt – wegen der hohen Abflüsse aus dem Konto für die Konvertierung – erstmals eine transaktionsunabhängige **Konvertierungsumlage** ein (0,15 €/MWh). Zur Erinnerung: Diese Umlage fällt auf alle physisch eingespeisten Gas-mengen an, unabhängig von deren Gasqualität. Da die Weitergabe der Umlage entlang der Lieferkette abhängig von der konkreten vertraglichen Ausgestaltung ist, sollten Betroffene für die Zeit nach dem 01.04.2016 Liefer- und Beschaffungsverträge und v. a. Rechnungen unbedingt prüfen. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

## TEIL 1 – NETZ

### I. WAS BRINGT DIE KOV 9?

Die Arbeiten an der KoV 9 sind bereits **in der finalen Phase**. Wie bislang jedes Jahr hat die BNetzA Ende März die Entwurfsfassung erhalten. Bis Ende April wird sie nun dazu Stellung nehmen. Große Änderungen sind vor der Veröffentlichung der KoV 9 Ende Juni 2016 nicht zu erwarten. Es ist also bereits jetzt absehbar, was ab dem 01.10.2016 gilt. Aus VNB-Sicht v.a. relevant: die Umsetzung der zweiten Stufe der Festlegung **GaBi Gas 2.0** und die Überarbeitung des Lieferantenrahmenvertrages (**LRV**).

# NEWS

Hintergrund der **Anpassungen des LRV** ist die gewünschte Harmonisierung der Verträge aus dem Strom- und Gasbereich. Die Struktur des Gasvertrages wird dem Stromvertrag so weit möglich angeglichen, nur bei Gasspezifika sind Abweichungen geplant. Im Ergebnis eine erfreuliche Entwicklung für spartenübergreifend aktive Netzbetreiber und Vertriebe, die künftig mit vergleichbaren vertraglichen Standards arbeiten können. Erfahrungsgemäß bedeutet die Angleichung aber auch Aufwand. Denn Bestandsverträge müssen an die neuen Vorgaben angepasst werden. Erfreulich ist insoweit, dass weitere Anpassungen in den nächsten Jahren erstmal nicht zu erwarten sind. Die KoV 10 ist erst für 2018 vorgesehen. Die diesjährige Umstellung sollte daher genutzt werden, den Netzzugang auf saubere vertragliche Füße zu stellen und Altlasten zu bereinigen.

Die zweite Stufe der Umsetzung von GaBi Gas 2.0. bringt u.a. die zweite untertägige RLM-Meldung, Änderungen beim Fallgruppenwechsel und die **Scharfschaltung der täglichen Netzkontoabrechnung**. Nachdem Schwellenwerte und Karenztage (bei Unterallokation 35 % und 6 Karenztage) seit letztem Herbst feststehen, werden mit der KoV 9 nun die Details, wie Abwicklungsmodalitäten, Abrechnungsfristen, Kontrolloptionen und die Verknüpfung mit der SLP-Mehr-/Mindermengenabrechnung geregelt. Schon vor dem 01.10. gilt es aus VNB-Sicht zu entscheiden, ob auf Gutschriften bei Überallokation verzichtet werden soll.

Zu dem neuen LRV und der KoV 9 bieten wir Seminare an, zu denen Sie herzlich eingeladen sind, s.u. unter „[Seminare und Termine](#)“.

Zugleich bieten wir auch gerne an, Ihnen den **Umstellungsprozess und -aufwand**, den die Anpassung aller Verträge mit sich bringen wird, abzunehmen. Unser Ziel ist es dabei, die Vertragsumstellung so einfach wie möglich für Sie zu gestalten. Dabei können wir auf unsere mehr als 10-jährige Praxiskenntnisse in dem Bereich Lieferantenrahmenverträge und auf die Erfahrungen aus der Unterstützung vieler Netzbetreiber bei der letztjährigen Umstellung auf den Netznutzungsvertrag Strom zurückgreifen. Wenn Sie Interesse an einem konkreten **Angebot** haben, sprechen Sie uns gerne an.

## II. STICHWORT: MARKTRAUMUMSTELLUNG – DIE ERSTE UMSTELLUNG IST DURCH

Die Marktraumumstellung hat begonnen. Als erstes Umstellungsprojekt sind die Endverbrauchergeräte im Netzgebiet **Schneverdingen** zum Schaltzeitpunkt 01.10.2015 erfolgreich von L-Gas auf H-Gas angepasst worden. Die Anpassungen im Netzgebiet Böhmetal (zum 01.04.2016) laufen auf Hochtouren. Auch wenn die ersten Umstellungen wichtige Projekterfahrungen und Ableitungen für alle L-Gas-Netzbetreiber bringen, wichtige Praxisfragen und Prozesse sind noch zu klären, beispielsweise die Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem Personal auf Seiten der Dienstleister in den Spitzenzeiten ab 2019/2020 oder die Ausgestaltung der Industriekundenprozesse. Wichtige Erleichterungen beim Umgang mit nicht

# NEWS

April 2016

anpassungsfähigen oder ineffizienten Geräten und den Zutrittsrechten sind im Rahmen der geplanten Reform des [§ 19a EnWG](#) vom BMWi angekündigt. Ein Referentenentwurf wird zeitnah erwartet.

Mit dem Entwurf des NEP Gas 2016 ist auch der **Umstellungsfahrplan** erneut überarbeitet worden. Verschiebungen haben sich für einige Netzbetreiber mit bisherigem Umstellungstermin ab 2024/2025 ergeben, die nun zeitlich früher „dran“ sind. Grund dafür sind Produktionsanpassungen im Groningen-Feld wegen erhöhter Erdbebengefahr. Ab 2020 soll sich die Anzahl der umzustellenden Endgeräte auf etwa 450.000/a einpendeln.

Betroffene Netzbetreiber sollten sich frühzeitig um die Ausschreibung der notwendigen Anpassungsdienstleistungen bemühen (ca. 3-4 Jahre vor dem geplanten Schalttermin). Ein **Mangel an Umstellungsfirmen bzw. Fachpersonal** könnte die Achillesferse der Marktraumumstellung werden.

Wenn Sie hier Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns gerne an. Wir beraten bereits seit einiger Zeit gemeinsam mit der BBH Consulting AG die [Arbeitsgemeinschaft Erdgasumstellung](#) (ARGE EGU). Wir stimmen Muster-Ausschreibungsunterlagen vorab mit Dienstleistern ab und können mit einem Leitfaden zur Kostenwälzung, einem Muster-Projektstrukturplan und einem Kommunikationskonzept unterstützen. Falls Sie Interesse an der ARGE EGU haben, laden wir Sie gerne zu einem ersten Kennenlernen auf die

nächste Vollversammlung der ARGE EGU am 13.04.2016 nach Berlin ein.



### III. VERRÜCKTER WINTER 2015 UND DESSEN AUSWIRKUNGEN AUF ALLOKATIONEN

Die Monate November und Dezember 2015 haben wieder deutlich gezeigt: Die standardisierten Lastprofile sind anfällig und bilden bei ungewöhnlichen Temperaturen das Abnahmeverhalten der Kunden nicht zutreffend ab. Die zu hohen Temperaturen im Winter 2015 haben in vielen Netzen zu erheblichen **Unterallokationen** geführt; denn die Kunden haben entgegen der Prognose mehr Gas entnommen. Viele Netzbetreiber werden deswegen für November und/oder Dezember 2015 eine **Netzkontoabrechnung** erhalten. Im Ergebnis dürfte dies vielfach zu verschmerzen sein, zumindest bei Stichtagsablesern, die zeitnah die Mehr-/Minderabrechnung für 2015 durchführen. Was bleibt, ist das seit Jahren bekannte und ungelöste Problem der Lastprofile. An den Lastprofilen und deren Optimierung wird zwar weiter gearbeitet; letztlich liegt die möglichst optimale Anwendung aber in der Ver-

## NEWS

April 2016

antwortung und auch im Interesse des einzelnen Netzbetreibers.

Sofern Sie Probleme mit den Lastprofilen/Allokationen in Ihrem Netz haben und Unterstützung bei Fehlersuche und Optimierung benötigen, sprechen Sie uns gerne an.

#### IV. BHKW – MEHR FLEXIBILITÄT BEI DER WAHL DER ZÄHLERGRÖßE?

Wir berichteten bereits über die Abstimmung einiger Gasnetzbetreiber mit der BNetzA zum Thema Sondernutzer Gas. Auch Entnahmestellen mit einer Abnahme unterhalb der RLM-Grenzen von 1,5 GWh bzw. 500 MW können ein so **atypisches Verbrauchsverhalten** haben, dass sie per Standardlastprofil (SLP) nicht abbildbar sind und erhöhten Regelenergiebedarf erzeugen. Beispiele sind Kombinationsanlagen (Wärmepumpe, Solar), BHKW, Kampagnenbetriebe und andere Saisonverbraucher wie Ferienhäuser.

Folgende Erkenntnisse (und Aussagen der BNetzA) sind Ergebnis eines konstruktiven Gesprächs zwischen BNetzA und Vertretern der Netzbetreiber:

1. Für Kombinationsanlagen, die i.d.R. in Einfamilienhäusern vorkommen, ist die SLP-Zuordnung weiterhin sachgerecht. Hier wird aber eine Weiterentwicklung der SLP im Zuge der KoV erwartet.
2. Eine RLM-Ausstattung bei kleinen BHKW und Ferienhäusern ist nicht zweckmäßig.
3. Für **größere BHKW und Kampagnenbetriebe** ist der Einbau einer RLM denkbar, wenn sich die Abnahmeleistung den Grenz-

werten der Gasnetzzugangsverordnung (**GasNZV**) signifikant annähert. Allerdings ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Ein vorgeschlagener Standard-Einbaufall bei Anlagen mit 50 kW<sub>e1</sub> wurde abgelehnt.

Damit zeigt sich insgesamt eine Zweiteilung: Im Haushaltskundenbereich wiegt der Verbraucherschutz grundsätzlich höher als die Interessen des Netzbetreibers/Bilanzierungssystems. Bei Gewerbekunden mit hohem Verbrauch, der keine der beiden RLM-Grenzen überschreitet, ist eine RLM-Ausstattung dagegen denkbar. Dann muss allerdings der Netzbetreiber begründen, warum eine Abbildung durch SLP nicht möglich und allein die RLM-Messung aus gaswirtschaftlicher und bilanzieller Sicht zweckmäßig ist.

#### V. DIE MMMA 2.0 IN DER ERPROBUNG

Nach einer nunmehr 2 Jahre andauernden Diskussion um die Einzelheiten der Prozesse und Datenformate wurde die einheitliche Mehr- und Mindermengenabrechnung Strom und Gas („MMMA 2.0“) zum **01.04.2016** in Kraft gesetzt. Die Frist, in der Altfälle noch nach dem Altverfahren abgewickelt werden konnten, ist ausgelaufen. Jetzt sind nur noch die standardisierten Prozesse zu verwenden. Diese orientieren sich an Bekanntem aus der Netznutzungsabrechnung gemäß der Festlegung GeLi Gas.

Wesentliche Neuerung ist die **entnahmestellen-scharfe, elektronische Abrechnung** gegenüber Lieferanten (Rechnungen und Gutschriften als INVOIC). Neu mit Blick auf die Weiterberechnung

## NEWS



gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen ist, dass auch im Falle von Mindermengen die Abrechnung (Gutschrift) durch den Ausspeisernetzbetreiber erfolgt. Im Übrigen zur Erinnerung: Anders als im Strom steht für den Gasbereich fest, dass es sich bei Mehr- und Mindermengen um eine Lieferung von Energie handelt, so dass – die Eigenschaft des Leistungsempfängers als Wiederverkäufer vorausgesetzt – das Reverse-Charge-Verfahren bei der Umsatzsteuer regelmäßig Anwendung findet.

Ob die Umsetzung der MMMA 2.0 reibungslos ablaufen wird, bleibt abzuwarten. Denn die Anfälligkeit der IT bei Systemumstellungen ist hinlänglich bekannt. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Inhalten der MMMA 2.0 und ersten Praxiserfahrungen bieten wir Seminare an, zu denen Sie herzlich eingeladen sind (s.u. unter „Seminare und Termine“).

## TEIL 2 – VERTRIEB UND BESCHAFFUNG

### I. GEGENLÄUFIGE TENDENZEN BEI DER BILANZIERUNGSUMLAGE

Rechtzeitig vor dem 01.04.2016 haben die beiden Marktgebietsverantwortlichen GASPOOL und NCG die neue Bilanzierungsumlage veröffentlicht. Die neuen Umlagen gelten dabei letztmalig für ein Halbjahr. Ab dem 01.10.2016 stehen die Umlagen dann jeweils für ein gesamtes Gaswirtschaftsjahr fest, was die Kalkulation von Endkundenpreisen vereinfacht.

Bei der Bilanzierungsumlage dreht sich das Bild vom letzten Halbjahr um. **GASPOOL** senkt die

**SLP-Bilanzierungsumlage auf Null**, eine RLM-Bilanzierungsumlage wird, wie schon in der letzten Umlageperiode, nicht erhoben. **NCG** hingegen erhebt **erstmalig Bilanzierungsumlagen** (SLP: 0,80 €/MWh, RLM: 0,40 €/MWh). Aus Vertriebs-sicht gilt es zu prüfen, inwieweit die Lieferverträge eine Weitergabe der Umlagen an die Kunden ermöglichen bzw. ob gesunkene Umlagen an die Kunden weiterzugeben sind.

Nachfolgend finden Sie die aktuellen **Umlagen und Entgelte im Überblick:**

	GASPOOL	NCG
SLP-Bilanzierungsumlage	0,0 €/MWh	0,8 €/MWh
RLM-Bilanzierungsumlage	0,0 €/MWh	0,4 €/MWh
VHP-Entgelt	0,16 ct/MWh	0,10 ct/MWh
Konvertierungs-entgelt	0,441 €/MWh	0,453 €/MWh
Konvertierungs-umlage	0,0 €/MWh	0,15 €/MWh
Biogaswälzungs-betrag	0,59458 €/kWh/h/a	
Marktraumum-stellungsumlage	0,0865 €/kWh/h/a	0,02102 €/kWh/h/a

# NEWS

## II. GEGENLÄUFIGE UMLAGEN UND MARKTGEBIETSÜBERLAPPUNG

Die unterschiedlichen Bilanzierungsumlagen in den beiden Marktgebieten sind für Kunden in Netzgebieten mit Marktgebietsüberlappung besonders interessant. Transportkunden/Vertriebe könnten vor diesem Hintergrund eine **Änderung der Marktgebietszuordnung** – von NCG zu GASPOOL – in Erwägung ziehen, um Kosten aus der Bilanzierungsumlage zu reduzieren. Der Prozess kann mittels Stammdatenänderungsanfrage gestartet werden. Bestehen ausreichend Kapazitäten, ist netzseitig diskriminierungsfrei der Zuordnungsänderung zu entsprechen.

Während sich durch die Marktgebietsüberlappung für den Vertrieb mögliche Kosteneinsparpotentiale ergeben, ist eine Marktgebietsüberlappung für den Netzbereich mit einem **Mehraufwand** verbunden. Lösung könnte eine **Marktgebietsbereinigung** sein. Solche ausschließlichen Zuordnungen zu nur einem der beiden Marktgebiete sind im Zuge der Marktraumstellung bereits durchgeführt worden. Gerne unterstützen wir Sie bei einem solchen Anliegen.

## III. VERFASSUNGSBESCHWERDE GEGEN BGH-URTEIL ZUR GRUNDVERSORGUNG

Die Hoffnung, dass mit den BGH-Entscheidungen vom 28.10.2015 (Az. VIII ZR 158/11, VIII ZR 13/12) die seit Jahren offene Frage der Preisanpassungsberechtigung des Grundversorgers endlich geklärt wurde, wahrte nicht lange. Denn der **Bund der Energieverbraucher** hat gegen die

Entscheidung am 26.11.2015 Verfassungsbeschwerde eingelegt.



Zur Erinnerung: Der BGH hatte am 28.10.2015 entschieden, dass dem Grundversorger unabhängig von § 5 GasGVV **aus ergänzender Vertragsauslegung ein Recht zur Preisanpassung** zusteht, soweit mit der Anpassung nur gestiegene Kosten weitergegeben und Kostensenkungen ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Vorwurf des Bundes des Energieverbraucher: Mit dieser Entscheidung umgeht der BGH letztlich die EuGH-Entscheidung vom 23.10.2014 (Az. C-359/11, C-400/11). Der BGH hätte vor seiner Entscheidung dem EuGH nochmals die Frage vorlegen müssen, ob eine ergänzende Vertragsauslegung zulässig ist.

Über die **Verfassungsbeschwerde** bzw. deren Annahme hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) **noch nicht entschieden**. Sollte die Beschwerde angenommen und das BVerfG dem Bund der Energieverbraucher Recht geben, droht eine weitere „Runde“ über den EuGH. Damit bliebe die Frage über das Preisanpassungsrecht des Grundversorgers weiterhin über Jahre unbeantwortet. Anhängige Streitigkeiten mit Kunden

# NEWS

würden weiter verzögert und es bliebe das Risiko weiterer Rückforderungsansprüche von Kunden.

#### IV. BGH ERKLÄRT PREISANPASSUNGSKLAUSEL FÜR WIRKSAM

Mit seinem Urteil vom 25.11.2015 (Az. VIII ZR 330/14) hat der BGH beinahe für eine Überraschung gesorgt, denn er hat eine einseitige Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag für wirksam erklärt und damit endlich mehr **Rechtssicherheit** in der Frage geschaffen, wie einseitige Preisänderungsklauseln zu gestalten sind. Streitgegenstand war eine einseitige Preisanpassungsklausel in einem Stromliefervertrag, nach der die **Anpassung der Preise nach billigem Ermessen** erfolgte, ein ausdrücklicher Hinweis auf die gerichtliche Überprüfbarkeit nach § 315 BGB war nicht enthalten. Daneben beinhaltete die Klausel eine detaillierte Erläuterung, wann und wie eine Preisänderung erfolgen darf bzw. muss. Diese Klausel ist nach Ansicht des BGH **transparent und angemessen**. Einen ausdrücklichen Hinweis auf die richterliche Preiskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB hält der BGH für entbehrlich. Da die Klausel keine zusätzliche Gewinnerzielung zulässt, ist sie nach Ansicht des BGH auch nicht unangemessen. Vielmehr wird mit der Klausel hinreichend klar und verständlich über Anlass und Modus von Preisänderungen informiert. Eine aus Versorgersicht sehr erfreuliche Entscheidung. Denn der BGH hat klarstellt, dass eine abschließende Aufzählung und Gewichtung aller maßgeblichen Kostenfaktoren nicht erforderlich ist. Dies würde, was auch der BGH anerkannt hat,

zu unübersichtlichen und schwer durchschaubaren Klauselwerken führen.

#### V. VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNG FÜR ALLE – NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Startschuss für die außergerichtliche Streitbeilegung zwischen Gasversorger und ihren Verbraucherkunden liegt schon einige Jahre zurück. Seit Ende 2011 ist die Schlichtungsstelle Energie e.V. (SEE) aktiv. Doch auch auf Lieferanten, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister kommen mit Einführung des **Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes** (VSBG) und den damit einhergehenden Änderungen in den §§ 111a f. **EnWG neue Aufgaben und Pflichten** zu. Seit dem 01.04.2016 müssen erstmals alle an der Gaslieferung beteiligten Unternehmen auf ihren Webseiten erklären, dass sie zur Teilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren verpflichtet sind, und auf die SSE hinweisen. Bisher waren nur Lieferanten verpflichtet, inhaltsgleiche Informationen abzugeben und auch nur in AGB und Rechnungen. Für die Bereiche **außerhalb von Strom und Gas** ist die Teilnahme an Schlichtungsverfahren übrigens **freiwillig**. Das entlässt Unternehmen allerdings nicht aus der Pflicht, generell ab 01.02.2017 über ihre Bereitschaft zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren aufzuklären. Ob Mehrspartenunternehmen auch in den freiwilligen Bereichen, wie Fernwärme und Wasser, an Schlichtungsverfahren teilnehmen, ist Sache der Unternehmen. Für eine Teilnahme spricht, dass

## NEWS

nur dann die Strom- und Gaskunden auch in den anderen Sparten einheitlich behandelt werden und die Versorger mit einem umfassenden Kundenservice werben können.

Das VSBG und weitere gesetzliche Neuerungen haben wir zum Anlass genommen, unsere **Musterlieferverträge** Gas für Standardlastprofilkunden zu aktualisieren. Eine überarbeitete Version des Musterliefervertrages für Haushaltskunden können wir Ihnen bereits zur Verfügung stellen, der Vertrag für SLP-Gewerbekunden folgt in Kürze. Bei Fragen zu diesem Update sowie rund um die Musterlieferverträge können Sie uns jederzeit gerne ansprechen.

### **TEIL 3 – NEUES AUS EUROPA, VON GESETZGEBER UND BNETZA**

#### **I. DER ENTWURF DES MSBG UND AUSWIRKUNGEN AUF DEN GAS-MESSSTELLENBETRIEB**

Aktuell wird im Bundestag das [Gesetz zur Digitalisierung der Energiewirtschaft](#) (BT-Drs. 18/7555) beraten. Die Verabschiedung ist für Mai/Juni 2016 geplant. Wesentlicher Bestandteil des Gesetzespakets ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Es regelt v.a. den Roll-Out, die Finanzierung und die Anforderungen von Datensicherheit und Datenschutz an intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen im Strombereich. Das Gesetz beinhaltet die Einführung von Preisobergrenzen, spartenübergreifende Regelungen des Messstellenbetriebs, neue Abrechnungsbeziehungen und einen Systemwechsel in

der Netzbilanzierung – dies zeigt, wie auch der Gasbereich von den Regelungen adressiert wird. Insbesondere die Regelungen zur **Anbindung neuer Gas-Messeinrichtungen** an Smart Meter Gateways (§ 20 MsbG-E) und die zukünftig **sternförmige Datenkommunikation** (§ 60 MsbG-E) aus dem Gateway sind Gesetzesänderungen, die es erforderlich machen, sich auch dem Gas-Messwesen strategisch zuzuwenden. Findet - wie vorgeschlagen - die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung für intelligente Messsysteme zukünftig im Smart Meter Gateway selbst statt, ist die Rolle des Gas-Messstellenbetreibers neu zu bestimmen. Auch sind kurzfristig Änderungen in der Marktkommunikation im Strom- und Gasbereich zu erwarten. Die BNetzA arbeitet bereits an einer Festlegung zur Detailausgestaltung der neuen Kommunikationswege.

#### **II. IDEEN VON BMWI UND BNETZA ZUR VERSORGUNGSSICHERHEIT**

Ende letzten Jahres hat das BMWi ein Eckpunktpapier zu „[Maßnahmen zur weiteren Steigerung der Erdgasversorgungssicherheit](#)“ veröffentlicht. Auf Basis verschiedener Untersuchungen, u.a. einer von BBH gemeinsam mit BBHC und Prof. Müller-Kirchenbauer erstellten [Studie](#), kommt das Ministerium zu dem Schluss, dass keine gravierenden Eingriffe in den Speicher- und Handelsmarkt notwendig sind. Verbesserungen der Versorgungssicherheit sollen über **Stärkung des Regelenenergiemarktes** und **Möglichkeiten zum Demand-Side-Management (DSM)** erfolgen. Zumindest mittelfristig wird es weder eine stra-

## NEWS

teigische Reserve noch eine Speicherverpflichtung für Händler geben. Für Lieferanten bleibt es bei der bisherigen Regelung in § 53 a EnWG zur Versorgung geschützter Kunden.

Für Netzbetreiber bringt das neue DSM-Produkt **Abstimmungsnotwendigkeiten und Aufwand**. Industriellen Endkunden soll es vereinfacht werden, am Regelenergiemarkt Gas teilzunehmen. Die Produktdetails werden derzeit erarbeitet und u.a. die Einbindung der Verteilernetzbetreiber in dem Informationsprozess über Kontrahierung und Abruf der DSM-Produkte zur Aufnahme in die KoV 9 erarbeitet.

### III. BNETZA ZUR SPERRUNG DURCH DEN NETZBETREIBER

Mit Beschluss vom 08.12.2015 hat die BNetzA in einem besonderen Missbrauchsverfahren eine für die Praxis wichtige Entscheidung zur Sperrung durch den Netzbetreiber getroffen (Az. BK7-15-099). Im Ergebnis allerdings keine erfreuliche Entscheidung. Sofern eine Entnahmestelle keinem Lieferanten mehr zugeordnet ist, soll Rechtsgrundlage für die Sperrung durch den Netzbetreiber § 24 Abs. 2 NDAV sein, mit der Folge, dass die **Vorlaufzeiten des § 24 Abs. 2 NDAV** einzuhalten sind.

De facto muss ein Netzbetreiber, wenn der Grundversorger (z.B. mangels wirtschaftlicher Zumutbarkeit) eine Übernahme des Verbrauchers ablehnt, den Verbraucher daher noch **4 Wochen** weiter versorgen (statt ihn sofort sperren zu dürfen).

Ob diese weitreichende Entscheidung bereits in Bestandskraft erwachsen ist, ist noch nicht bekannt. Die Frage der lieferantenlosen Entnahmestelle hat jedenfalls Bedeutung über den Einzelfall hinaus und ist gleichermaßen im Strom relevant. Rein tatsächlich führt die Entscheidung der BNetzA dazu, dass an einer solchen Entnahmestelle über einen Zeitraum von bis zu 4 Wochen Gas zu Lasten der Allgemeinheit entnommen würde. Denn eine Versorgung durch den Netzbetreiber kommt systematisch nicht in Betracht.



## TEIL 4 – BBH CONSULTING AG: ZUKUNFT DER PREISKALKULATION

### I. GASPRISE 2016 – ZEIT FÜR EINEN FRÜHJAHRSPUTZ?!

Der Gaspreis kannte in den letzten Monaten keinen Boden - die Handelsnotierungen im Großmarkt fallen kontinuierlich. Doch wirken sich fallende Großhandelspreise im gleichen Maße auf die Verbraucherpreise aus?

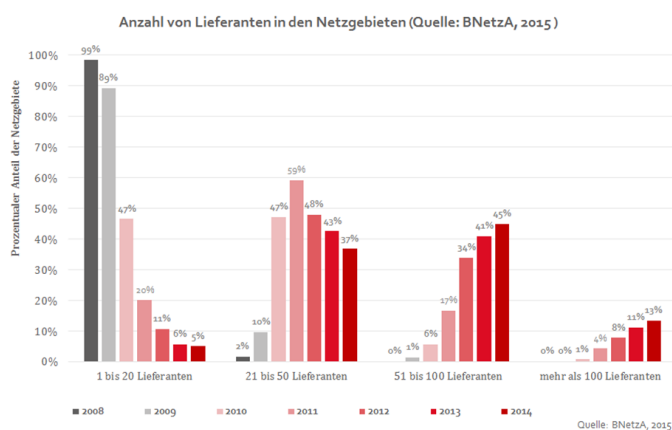
# NEWS

Eine im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen am 23.12.2015 veröffentlichte **Kurzstudie von EnergyComment** („Gaspreise 2015&2016“) kommt zu dem Ergebnis, dass der Preisverfall im Gasgroßhandel nicht im entsprechenden Umfang an die Letztverbraucher weitergereicht wurde.

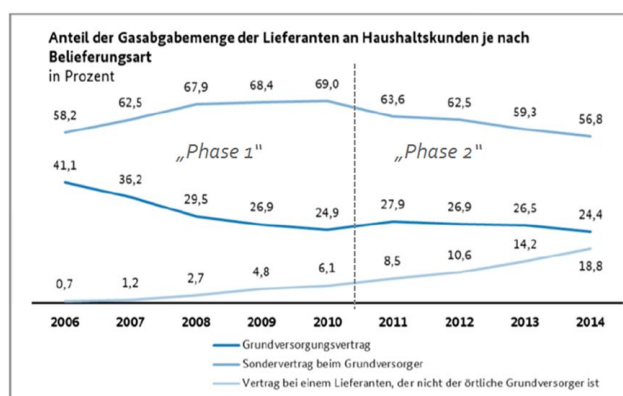
Insbesondere Haushaltskunden sollen die Leidtragenden sein. Die – am Markt kontrovers diskutierte – Studie suggeriert, dass eine Verschiebung der Bruttomarge zugunsten der Letztverbraucherlieferanten bzw. lokalen Versorger erfolgte und dass der „Gaswirtschaft“ zusätzliche Einnahmen von 1,3 Mrd. € in 2015 zuflossen. Nicht betrachtet wird, in welcher Wertschöpfungsstufe welcher Akteur genau hiervon profitiert bzw. nicht profitiert. Außen vor bleibt auch, inwiefern eine Bruttomarge (als Rohmarge vor internen Kosten) im Hinblick auf die Beurteilung einer möglichen „Margenausweitung“ der Versorger überhaupt aussagekräftig ist, ohne zum Beispiel die Verteilung der Fixkosten auf immer weniger Schultern (bedingt durch zunehmende Kundenabwanderung) zu beachten.

Unsere Erfahrung spricht für eine andere Realität: Die Wettbewerbssituation um Haushaltskunden steht dem in der Studie gezeichneten Bild einer „Selbstbereicherung durch mangelnde Anpassung von Tarifen“ entgegen. Die **Konkurrenz für Lokalversorger** durch schlank aufgestellte, überregional agierende Vertriebsgesellschaften steigt und führt zum Teil zu deutlichen Kundenverlusten beim Grundversorger, was notwendigerweise einen Anpassungsdruck erzeugt. Die Zahl der

Wettbewerber steigt von Jahr zu Jahr, was auch die Daten der BNetzA belegen:



Seit 2006 ist ein deutlicher Wechsel von Grundversorgungs- zu Sonderverträgen beim Grundversorger festzustellen („Phase 1“), der sich seit 2011 in ein deutliches Absinken der insgesamt durch den Grundversorger belieferten Kunden („Phase 2“) verschärft hat. Ehemals margenstarke Tarife sind durch zunehmende Preisspreizung gegenüber Discountanbietern mit bundesweitem Vertriebsfokus unter Druck.



<http://www.energycomment.de/wp-content/uploads/2015/12/Gasprestudie-GHfCf58Cne-Bulokid.pdf> Datenbasis: BNetzA Monitoringbericht 2015

## NEWS

April 2016

Dass sich die Letztverbraucherpreise selbst unter zunehmendem Wettbewerbsdruck nicht wie vorhergesagt verändern, könnte ein deutlicher Hinweis darauf sein, dass Grundversorger Tarifpreise im Hinblick auf veränderte Kostenstrukturen nicht im Gleichlauf mit Großmarktpreisen senken können und die ökonomischen Strukturen im Hintergrund hier deutlich komplexer sind. Die Analyse der Bruttomarge als Erklärungsansatz greift zu kurz – aufgrund der simplifizierenden Annahmen sind die Kernaussagen der Studie mit Vorsicht zu genießen. Nichtsdestotrotz werden, gemäß einer alten Kaufmannsweisheit, grundsätzlich die „Gewinne im Einkauf gemacht“ und die **Konkurrenzfähigkeit durch eine adäquate Energiebeschaffung** gesichert. In die Jahre gekommene Beschaffungshandbücher und Vorgaben einer starren Beschaffungsstrategie mit 2-3-jährigen Beschaffungsrampen sind kritisch zu überdenken, will man sich das vorteilhafte Bezugsniveau der aktuellen Großhandelspreise sichern. Hierzu gehört auch, neben der Senkung der Energiekosten, die Aufschläge bei Dienstleistungskosten von Energiehandelspartnern/ Vorlieferanten durch professionelle Ausschreibung soweit es geht zu mindern; ein weiterer Aspekt, der in der Studie nicht aufgegriffen wurde.

Gleichwohl werden auf Basis dieser und ähnlicher Ausarbeitungen Letztverbraucherpreise, insbesondere die der Grundversorger, in ihrer Höhe zunehmend kritisch auf den Prüfstand gestellt, was die Analyse der [Landeskartellbehörde Niedersachsen aus März 2015](#) belegt. Im Zuge der Preiskalkulation von neuen wie bestehenden Ta-

rifen ist eine Kalkulation im Einklang mit rechtlichen Vorgaben und auf Grundlage einer belegbaren Kostenbasis daher zwingend.

## II. AUFRÄUMEN IM TARIFPORTFOLIO – SACHGERECHTE KALKULATION VON TARIFPREISEN

Alljährlich kommt – oft in den letzten Monaten des Jahres – vertriebsseitig die Zeit der großen Hektik: Abgaben, Umlagen, Kostenpositionen – wann, wie, in welcher Höhe einkalkulieren? Wie mit unterjährig sich verändernden Kostenpositionen umgehen (Bsp.: Bilanzierungsumlage)? Kundengruppen, Tarife, Preismaßnahmen – bei welchen Kunden welche Anpassungen wie umsetzen?

Eine optimale Anpassung des Tarifportfolios ist das **Ergebnis verschiedener, rechtzeitig koordinierter Strukturierungs-, Analyse- und Kalkulationsmaßnahmen**, die am Ende eine passgenaue Preisberechnung ermöglichen und das Risiko von Kundenabwanderungen minimieren. Die Aufstellung der Kostenpositionen anhand der Deckungsbeitragsrechnung und das Errechnen der Margen in einzelnen Letztverbraucherstufen sind meist noch überschaubar. Knifflig wird es bei der Erhebung und optimalen Zuweisung erweiterter interner Kostenkomponenten im Rahmen der differenzierten Deckungsbeitragsrechnung. Eine anforderungs- und ressourcengerechte Prozess- und Vertriebskostenanalyse liefert die Datengrundlage für die richtige Kostenzuordnung der Vertriebs- und Gemeinkosten, die sowohl nach Tarifen, Kundensegmenten und Liefergebiete-

---

# NEWS

April 2016

ten als auch anhand des Wettbewerbsniveaus entwickelt und belegbar für Dritte dokumentiert werden sollte. Dies ist wesentliche Grundlage einer nachvollziehbaren Anpassung von Letztverbraucherpreisen, um der aufgestellten Behauptung einer Margenausweitung nachvollziehbare und überprüfbare Fakten gegenüberstellen zu können. Hilfreich kann hier auch die Bestätigung durch Dritte, z.B. in Form eines Testats sein. Selbstverständlich sind bei der Bereinigung des Tarifportfolios auch diverse rechtliche Aspekte und Anforderungen zu beachten. Hier helfen Ihnen unsere Kollegen von BBH gerne weiter.

### III. HÖCHSTE ZEIT FÜR EINEN „FRÜHJAHRSPUTZ“ ?!

Der nächste Herbst kommt bestimmt und ein frühzeitiges „Großreinemachen“ in der Tariflandschaft lohnt sich. Tarifportfolio-Bereinigung ist oftmals ein lang aufgeschobenes Großprojekt, kann jedoch die im Wettbewerb entscheidenden Zehntel an Prozesseffizienz und Kosteneinsparung liefern. **Aktives Vertragsmanagement** und **Optimierung im Tarifportfolio** sollten bewusst umgesetzt und strategisch geplant werden, auch um nicht im Hinblick auf eine zukünftig zu erwartende externe Überprüfung ins Hintertreffen zu geraten.



## SEMINARE UND TERMINE

- **TÄGLICHE NETZKONTOABRECHNUNG GAS – EINZELHEITEN, AUSWIRKUNGEN FÜR VNB UND MÖGLICHKEITEN DER OPTIMIERUNG**

BBH Köln, 05.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Stuttgart, 07.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH München, 13.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 invra Erfurt, 21.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Hamburg, 27.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr

- **DER NEUE LIEFERANTENRAHMENVERTRAG GAS – GRUNDLAGEN UND JURISTISCHE FALLSTRICKE**

BBH Stuttgart, 06.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Köln, 12.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Berlin, 19.04.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH München, 12.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 invra Erfurt, 18.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Hamburg, 25.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr

- **RECHTSFRAGEN ZUR MEHR- UND MINDER-MENGENABRECHNUNG 2.0**

BBH München, 03.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Köln, 17.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Berlin, 23.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Stuttgart, 31.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Hamburg, 02.06.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 invra Erfurt, 16.06.2016 10:00 bis 16:00 Uhr

- **DIE KOOPERATIONSVEREINBARUNG 9**

invra Erfurt, 22.06.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Berlin, 23.06.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Köln, 07.07.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH München, 12.07.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Hamburg, 14.07.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Stuttgart, 20.07.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr

- **BASISWISSEN GASWIRTSCHAFT – RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN**

BBH München, 14.04.2016, 10:00 bis 17:00 Uhr  
 invra Erfurt, 19.05.2016, 10:00 bis 17:00 Uhr  
 BBH Stuttgart, 26.07.2016, 10:00 bis 17:00 Uhr  
 BBH Hamburg, 03.11.2016, 10:00 bis 17:00 Uhr  
 BBH Berlin, 07.12.2016, 10:00 bis 17:00 Uhr

- **SITZUNGEN DER GASGROUP – ARBEITSGEMEINSCHAFT GAS**

BBH Köln, 22.06.2016, 10:30 bis 16:30 Uhr  
 BBH Köln, 07.09.2016, 10:30 bis 16:30 Uhr  
 BBH Köln, 09.11.2016, 10:30 bis 16:30 Uhr

- **SITZUNGEN DER INITIATIVE GASHANDEL/GABI GAS**

BBH Berlin, 11.05.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 BBH Berlin, 08.09.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr  
 Gaskonferenz „Gas Trader’s Day“, BBH-Berlin  
 16.11.2016, 10:00 bis 16:30 Uhr

## NEWS



BECKER BÜTTNER HELD

- **SITZUNG DER INITIATIVE L-GAS**

BBH Köln, 14.09.2016, 10:00 bis 14:00 Uhr

- **SITZUNG DES AK GAS UND WÄRME**

BBH Berlin, 21.06.2016, 10:00 bis 16:00 Uhr

- **ARBEITSGEMEINSCHAFT ERDGASUMSTELLUNG (ARGE EGU)**

**Vollversammlung** bei BBH Berlin am 13.04.2016 von 16:00 bis 19:00 Uhr

**Fachkongress** am 13./14.04.2016 in Berlin zu „Versorgungssicherheit, Energieeffizienz und Erdgasumstellung“ (Abendveranstaltung im Restaurant VOLT am 13.04. ab 19:00 Uhr, Fachkongress am 14.04. bei BBH Berlin von 09:30 bis 17:00 Uhr)

---

## NEWS

April 2016



BECKER BÜTTNER HELD

## ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### HERAUSGEBER

Becker Büttner Held  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)  
[www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## NEWS

---

April 2016



BECKER BÜTTNER HELD



**Dr. Olaf Däuper**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-15  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
olaf.daeuper@bbh-online.de



**Dr. Erik Ahnis**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-28  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
erik.ahnis@bbh-online.de



**Christian Thole**

Rechtsanwalt  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-745  
Fax +49 (0)30 611 28 40-99  
christian.thole@bbh-online.de



**Klaus-Peter Schönrock**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel ++49 (0)221 650 25-450  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de



**Janka Schwaibold, LLM**

Rechtsanwältin  
Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49 (0)40 34 10 69-200  
Fax +49 (0)40 34 10 69-22  
janka.schwaibold@bbh-online.de



**Silke Walzer**

Rechtsanwältin  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-212  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
silke.walzer@bbh-online.de

## NEWS

April 2016



BECKER BÜTTNER HELD



**Tillmann Specht**

Rechtsanwalt  
KAP am Südkai  
Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49 (0)221 650 25-105  
Fax +49 (0)221 650 25-299  
tillmann.specht@bbh-online.de

## BBH CONSULTING AG



**Dipl.-Soz. Matthias Puffe, MBA**

Counsel  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-925  
Fax +49(0)30 611 28 40-929  
matthias.puffe@bbh-beratung.de



**Daniel Pohl**

Junior Consultant  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49 (0)30 611 28 40-928  
Fax +49(0)30 611 28 40-929  
daniel.pohl@bbh-beratung.de

# NEWS

---

April 2016



BECKER BÜTTNER HELD

### **BERLIN**

Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin  
Tel +49(0)30 611 28 40-0  
Fax +49(0)30 611 28 40-99  
bbh@bbh-online.de

### **MÜNCHEN**

Pfeufferstraße 7  
81373 München  
Tel +49(0)89 23 11 64-0  
Fax +49(0)89 23 11 64-570  
bbh@bbh-online.de

### **KÖLN**

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30  
50678 Köln  
Tel +49(0)221 650 25-0  
Fax +49(0)221 650 25-299  
bbh@bbh-online.de

### **HAMBURG**

Kaiser-Wilhelm-Straße 93  
20355 Hamburg  
Tel +49(0)40 34 10 69-0  
Fax +49(0)40 34 10 69-22  
bbh@bbh-online.de

### **STUTTGART**

Industriestraße 3  
70565 Stuttgart  
Tel +49(0)711 722 47-0  
Fax +49(0)711 722 47-499  
bbh@bbh-online.de

### **BRÜSSEL**

Avenue Marnix 28  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel +32(0)2 204 44-00  
Fax +32(0)2 204 44-99  
bbh@bbh-online.de

---

## NEWS

April 2016